

Wirtschaftsbrief

Dermatologie

von Almirall Hermal

Aktuell das Wichtigste zu Abrechnung, Steuern, Recht und Betriebswirtschaft

Nr. 7 • 15. Jahrgang, November 2019

Haftungsrecht

Leitfaden für Dermatologen im Haftungsfall – wie reagiere ich richtig bei Behandlungsfehlervorwürfen?

von RAin, FAin MedR Dr. Christina Thissen, Münster, kanzlei-am-aerztehaus.de

Üblicherweise deutet sich ein möglicher Haftungsfall schon an, wenn ein Patient selbst oder in anwaltlicher Vertretung die Einsichtnahme in seine Patientenakte verlangt bzw. um Übersendung von Abschriften gegen Kostenerstattung bittet.

Einsicht in die Patientenakte

Erfolgt die Aufforderung zur Einsichtnahme in die Patientenakte durch einen Anwalt, so müssen Sie zunächst darauf achten, dass dieser sich durch eine entsprechende Vollmacht legitimiert und Ihnen eine Schweigepflichtentbindung zu seinen Gunsten in Bezug auf die in Ihrem Hause erfolgte Behandlung vorlegt. Ansonsten darf eine Übersendung aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht nicht an den Anwalt, sondern nur unmittelbar an den Patienten persönlich erfolgen.

In der anwaltlichen Praxis erleben wir es immer wieder, dass die Behandler entsprechende Anfragen

- ignorieren,
- die Dokumentation teilweise zurückhalten oder
- unvorteilhafte Einträge aus der Dokumentation streichen.

Davon muss man dringend abraten. Nach § 630g BGB besteht aufseiten des Patienten ein jederzeitiges Recht auf Einsicht in die vollständige Patientenakte. Hierzu zählen nicht nur handschriftliche oder elektronische Einträge des behandelnden Arztes zu Anamnese, Diagnose und Therapie, sondern auch die vollständige

Befundung (Sono-/Röntgen-/CT-Bilder, Blutwerte, Pricktest etc.), sowie eigene und fremde Arztbriefe.

Fotodokumentationen als Bestandteil der Patientenakte

Bei **Dermatologen** wird im Vergleich zu anderen Fachrichtungen darüber hinaus auch häufiger mit Fotodokumentation gearbeitet, um den Verlauf einer Behandlung festzuhalten. Auch diese – meist in digitaler Form gespeicherten Daten – sind dem Patienten als Bestandteil seiner Akte zur Verfügung zu stellen. Der Patient wird in diesem Fall vermutlich von seinem Recht auf Überlassung einer elektronischen Abschrift (§ 630f Abs. 2 BGB) gegen Kostenübernahme Gebrauch machen. Vorzugswürdig ist die **persönliche Übergabe** oder der **Postversand** eines Datenträgers.

Merke

Übergeben oder versenden Sie Datenträger nur an Dritte, wenn Ihnen zuvor eine vom Patienten unterzeichnete Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zur Akte gereicht wird. Die Übergabe sollten Sie sich schriftlich bestätigen lassen. Der postalische Versand sollte als Einwurfeinschreiben erfolgen.

Der Versand per **E-Mail** sollte nur mit verschlüsselter Datenübertragung und auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten erfolgen. Kommt der Patient mit einem **eigenen Datenträger** in die Praxis, sollten Sie die Daten sicherheitshalber dennoch auf einen von Ihnen selbst gestellten Datenträger (z. B. CD, USB-Stick) ziehen. Sorge vor nachträglicher Manipulation der elektronischen Akte durch den Patienten muss man bei Verwendung aktueller Praxissoftware i. d. R. nicht haben. Soweit Sie unsicher sind, ob die von Ihnen verwendete EDV den aktuellen Anforderungen an eine gerichtsfeste Dokumentation entspricht, sollten Sie sich vorsichtshalber bei Ihrem Anbieter erkundigen und ggf. nachrüsten.

Verweigerung der Einsichtnahme in Ausnahmefällen möglich

Der Arzt kann nur dann die Einsichtnahme bzw. Übersendung von Abschriften gegen Kostenübernahme verweigern, wenn therapeutische oder sonstige erhebliche Gründe entgegenstehen. Im Bereich der Dermatologie kommen solche

Inhalt

Teledermatologie

Dermatologen starten Online-Plattform

BG-Abrechnung

UV-GOÄ: Gebühren zum 01.10.2019 angepasst

TSVG

Extrabudgetäre Vergütung – mit und ohne Bereinigung!

Verweigerungsgründe praktisch kaum in Betracht. Verzögerungen beim Aktenversand können Patienten fast ausnahmslos erfolgreich mit einer Herausgabeklage begegnen. Im Übrigen schlägt sich eine Verschleppungstaktik des Behandlers im Falle eines anschließenden Arzthaftungsprozesses nach ständiger Rechtsprechung durchaus auch in der Schmerzensgeldhöhe nieder. Nachträgliche Veränderungen der Akte müssten als solche kenntlich gemacht werden (§ 630f Abs. 1 BGB). Der Beweiswert der Dokumentation wird ansonsten insgesamt erheblich eingeschränkt oder gar aufgehoben, wenn ein befasstes Gericht Manipulationen am Akteninhalt feststellen sollte.

Zusatzinformationen bei drohendem Haftungsfall dokumentieren

Da Sie gem. § 630f BGB nur verpflichtet sind, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, ist es bei einem drohenden Haftungsprozess sinnvoll, abseits der Behandlungsdokumentation Zusatzinformationen zu den tatsächlichen Abläufen als Gedächtnisstütze zu erstellen. Sie werden sich ansonsten später in einer juristischen Auseinandersetzung nicht mehr an die unter Umständen streitentscheidenden Einzelheiten erinnern.

Soweit Sie überhaupt konkrete Erinnerungen an die Behandlung bzw. Befundung haben, sollten Sie bei drohender Haftung unmittelbar ein Gedächtnisprotokoll erstellen. Darin sollten Sie den Behandlungsablauf und besondere Umstände im Detail schriftlich aufarbeiten:

- War der Patient in Begleitung?
- Hat er besondere Fragen gestellt?
- Wie lange hat das Gespräch gedauert?
- Erklärungen für lückenhafte Dokumentation, etc.

Dieses Gedächtnisprotokoll verwahren Sie gesondert von der Patientenakte, da es rechtlich nicht zum Akteninhalt gehört. Entsprechend muss es dem Patienten nicht zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

Zusammenarbeit mit der Haftpflichtversicherung

Anwaltliche Anschreiben sollten Sie vorsorglich, selbst wenn Sie zunächst nur zur Überlassung einer Abschrift der Patientenakte aufgefordert werden, grundsätzlich bei Ihrer Haftpflichtversicherung (nicht Rechtsschutzversicherung) vorlegen. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn sich aus dem Kontext ergibt, dass sich die Forderungen des Patienten offenkundig gegen einen anderen Behandler richten (z. B. Betreffzeile) und von Ihnen nur ergänzend Befunde angefordert werden.

Sollte Ihnen ohne anwaltliche Vorwarnung unmittelbar eine Klage zugestellt werden oder die Schlichtungsstelle einer Ärztekammer Sie im Auftrag eines Patienten kontaktieren, so nehmen Sie auch umgehend Kontakt mit Ihrem Versicherer auf. Geben Sie in keinem Fall eigene Stellungnahmen oder gar Haftungszusagen gegenüber dem Patienten ab. Die Haftpflichtversicherung entscheidet sowohl bei außergerichtlicher, als auch bei gerichtlicher Inanspruchnahme darüber, was gegenüber dem Patienten kommuniziert wird und durch wen Sie sich gegenüber dem Patienten anwaltlich vertreten lassen. Die Mandatierung und Kostenübernahme erfolgt auch ausschließlich über den Versicherer.

Einige Versicherungsgesellschaften respektieren in diesem Zusammenhang zumindest im Falle einer Klage die Wünsche ihres Versicherungsnehmers. Andere Versicherer bestehen aber auf die Mandatierung eines

ihrer Kooperationsanwälte. Einer außergerichtlichen anwaltlichen Vertretung wird fast nie zugestimmt, da die außergerichtliche Kommunikation üblicherweise durch angestellte Juristen des Versicherers übernommen wird.

Praxistipp

Für die Ärzte ist es vielfach irritierend, wenn sie sich in dieser ohnehin schon belastenden Situation unerwartet nicht an ihren Vertrauensanwalt wenden dürfen. Es besteht nur die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten im Hintergrund begleitend vom Wunschanwalt beraten zu lassen, ohne dass dieser nach außen in Erscheinung treten dürfte. Wenn bestehende persönliche Bindungen in der anwaltlichen Beratung wichtig sind, sollte also einen Blick in die eigenen Versicherungsbedingungen und ggf. auch einen Wechsel der Versicherung in Erwägung ziehen.

Die Versicherung wird Sie zur Beurteilung der Haftungsfrage in jedem Fall auffordern, ihr Abschriften der Behandlungsdokumentation und eine ärztliche Stellungnahme zukommen zu lassen. Auch hier gilt: Nehmen Sie keine Veränderungen an der Dokumentation vor und geben Sie eine wahrheitsgemäße Stellungnahme ab, auch wenn Ihnen ein Behandlungsfehler unterlaufen sein sollte.

Folgen eines Gerichtsprozesses

Sollten die Vorwürfe des Patienten offenkundig berechtigt sein, so sollten Sie auf eine außergerichtliche Regulierung des Schadens durch die Versicherung in Ihrer Stellungnahme hinwirken. Ein Gerichtsprozess ist langwierig, durch die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ggf. sogar rufschädigend und dadurch belastend. Dies sollte man nur auf sich nehmen, wenn man sich aus eigener Überzeugung keinen Behandlungsfehler vorwerfen lassen muss.

Teledermatologie

Dermatologen starten Online-Plattform

Der Berufsverband der Deutschen Dermatologen (BVDD) bietet im Rahmen einer Partnerschaft mit der Schweizer OnlineDoctor 24 GmbH Hautärzten und Patienten eine neue Plattform für Teledermatologie an. [OnlineDoctor.de](https://www.onlinedoctor.de) ermöglicht die Beurteilung von Hautproblemen durch einen in Deutschland zugelassenen Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten anhand eingesendeter Bilder und weiterer in einem Onlinetool angegebener Informationen. Bei der Online-Beurteilung handelt es sich um IGeLeistungen, die die Krankenkassen nicht rückerstatten. Nach dem Start der Plattform Mitte September 2019 registrierten sich innerhalb weniger Tage bereits über 100 Dermatologen, bestätigte der BVDD.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- BVDD-Informationen zur Plattform online unter [bvdd.de/onlinedoctor](https://www.bvdd.de/onlinedoctor)

BG-Abrechnung

UV-GOÄ: Gebühren zum 01.10.2019 angepasst

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Gebühren des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses UV-GOÄ zum 01.10.2019 um 3,0 Prozent erhöht worden.

Bereits im Jahre 2017 wurde eine stufenweise Erhöhung der Gebühren beschlossen. Danach erfolgte zum 01.10.2017 eine Erhöhung um 8,0 Prozent und für die Jahre 2018 bis 2020 wurde eine Erhöhung jeweils um weitere 3,0 Prozent vereinbart. Einige Gebühren sind von dieser linearen Erhöhung jedoch ausgenommen, dazu zählen insbesondere Gutachter- und Schreibgebühren.

TSVG

Extrabudgetäre Vergütung – mit und ohne Bereinigung!

von Dr. med. Heiner Pasch, Kürten

Seit vielen Monaten verkündet die Politik: „Die Ärzte bekommen mehr Geld für mehr Arbeit!“ Aber wie sieht die Rechnung im Einzelnen aus. Was bleibt letztlich von diesem „extrabudgetären Honorar“ für den Arzt übrig?

Relevante TSVG-Konstellationen

Für Dermatologen (EBM-Kap. 10) sind im Rahmen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) die Konstellationen TSS-Terminfall, TSS-Akutfall (voraussichtlich ab dem 01.01.2020), Hausarzt(HA)-Vermittlungsfall, offene Sprechstunden sowie Neupatienten relevant.

Extrabudgetäre Vergütungen gibt es für Dermatologen als

- **Zuschläge** bei den TSS-Terminfällen und -Akutfällen sowie als
- **Honorar für Leistungen**, die bei TSS-Terminfällen und -Akutfällen, HA-Vermittlungsfällen, in den offenen Sprechstunden sowie bei Neupatienten erbracht und abgerechnet werden.

Zuschläge

Die terminabhängig unterschiedlich hohen Zuschläge (20, 30 bzw. 50 Prozent der jeweiligen arztgruppenspezifischen Grundpauschalen 10210 bis 10212) werden unbegrenzt für jeden TSS-Terminfall und -Akutfall ausbezahlt, und zwar **ohne Bereinigung**. D. h., es ist richtig neues Geld, das von den Krankenkassen hierfür zur Verfügung gestellt wird – allerdings mit überschaubaren Beträgen. Voraussetzung für die Vergütung ist die Kennzeichnung des Falls als TSS-Terminfall und die Angabe der neuen EBM-Nr. 10228 bei der Quartalsabrechnung zusammen mit der entsprechenden Buchstabenkennung A-D für die Dauer der Wartezeit bis zum Termin.

Honorar für Leistungen

Bei den abrechenbaren Leistungen (TSS-Terminfall/-Akutfall, HA-Vermittlungsfall, offene Sprechstunden und Neupatienten) ist die Situation jedoch deutlich ungünstiger. Auch diese werden extrabudgetär vergütet, jedoch nach vorheriger **Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV)**.

Die Bereinigung bedeutet, dass die MGV vorab um die Leistungen reduziert wird, die im Rahmen der Quartalsabrechnung des aktuellen Quartals von der Arztgruppe in den Fällen mit TSVG-Konstellation abgerechnet werden. Im Ergebnis wird lediglich die Differenz zwischen der vollen Vergütung und der Vergütung innerhalb der MGV zusätzlich ausgezahlt. Diese Differenz kann in Abhängigkeit von der individuellen Vergütungsquote einer dermatologischen Praxis und den abgerechneten Leistungen erheblich variieren. Es werden nur die Ärzte bereinigt, die auch TSVG-Leistungen abrechnen. Das Procedere wird dabei KV-spezifisch über den Honorarverteilungsmaßstab geregelt. Auf der Kassenebene erfolgt die Bereinigung gegenüber der KV dagegen durch Abzug des entsprechenden Fallwerts für die MGV-Leistungen multipliziert mit der arztgruppenspezifischen Auszahlungsquote des Vorjahresquartals.

Bei einer Vermittlung durch den Hausarzt greift die extrabudgetäre Vergütung nur, wenn der Patient im laufenden Quartal noch nicht durch den glei-

chen Facharzt untersucht oder behandelt wurde. Eine weitere Voraussetzung ist ein Termin innerhalb von vier Kalendertagen (nicht Werktagen!); dabei ist der Tag nach der Indikationsstellung beim Hausarzt der erste dieser vier Tage. Gerade bei den HA-Vermittlungsfällen kommt es also auf eine gute Kooperation beider Praxen an.

FAZIT

Nur die Zuschläge beim TSS-Termin- bzw. -Akutfall sind komplett zusätzliches Geld. Bei der extrabudgetären Vergütung der Leistungen ist nur ein geringer Anteil dieser Leistungsvergütung wirklich zusätzliches Honorar bei nicht unerheblichem administrativem Aufwand. Die Empfehlung für das praktische Vorgehen kann daher nur lauten: Weiter arbeiten wie bisher und die TSVG-Konstellationen nicht bewerten und möglichst niedrig halten. Die vorhandenen Fälle sind nichtsdestotrotz mittels Fallkennzeichnung und Pseudo-Ziffern zu kennzeichnen. Denn kennzeichnet ein Arzt einen TSVG-Fall nicht entsprechend den Vorgaben, verletzt er seine Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung.

Impressum

IWW
INSTITUT

Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH,
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-99
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
E-Mail: derma@iww.de

Redaktion

Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur);
Dipl.-Vw. Bernd Kleinmanns (Redakteur, verantwortlich)

Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung von Almirall Hermal

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Almirall Hermal GmbH wieder.